

Friedhofsgebührensatzung

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde HOTTENBACH
vom 26.03.1996

Der Ortsgemeinderat Hottenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

55758 Hottenbach, den 26.03.1996

Ortsgemeinde Hottenbach

gez. Hallmann (S)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der OG Hottenbach vom 26.03.1996 in der Fassung vom 05.09.2012

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hottenbach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 110,00 €
 - b) ab vollendetem 5. Lebensjahr 110,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. I.1 110,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 u. 3 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstelle 220,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr 1/30 der Gebühren nach II.1.a)
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung wird die gleiche Gebühr wie nach II.1.a) erhoben

- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach II. 1.a) für eine Doppelgrabstelle 220,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 1/30 der Gebühr nach II.2.a)
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung wird die gleiche Gebühr wie nach II.2.a) erhoben

III. Wiesenurnengrabstätten

1. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte als
Urneneinzelgrabstätte 300,00 €

2. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte als

- a) Urnendoppelgrabstätte 700,00 €
- b) Verlängerung der Ruhezeit bei späteren Beisetzungen
je Jahr 1/30 der Gebühr nach Nr. 2a)
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf
der ersten Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung
wird die gleiche Gebühr wie nach II.2.a) erhoben

3. Die Gedenkschilder werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 330,00 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 420,00 €

2. Wahlgräber als

- a) Doppelgrabstellen für die 1. Bestattung 420,00 €
- b) für jede weitere Bestattung 420,00 €

3. Urnenreihengräber 170,00 €

4. Urnenwahlgräber als

- a) Doppelgrabstellen für die 1. Beisetzung 170,00 €
- b) für die 2. Beisetzung 170,00 €

5. Wiesenurnengräber je Grabstelle 270,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle (pauschal) 25,00 €

VII. Benutzung des Aufbahrungsraumes

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder einer Urne pro Tag 10,00 €

VIII. Benutzung der Leichenkühltruhe

Für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag 15,00 €

IX. Zusätzliche Kosten

Entstehen der Friedhofsverwaltung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände oder Tatbestände durch die Benutzung der Leichenhalle, des Aufbahrungsraumes oder der Leichenkühltruhe zusätzliche Kosten (z.B. bei einer erforderlichen Desinfizierung), so sind diese von dem jeweiligen Gebührenschuldner zu tragen.

Die unter V., VI. und VII. festgesetzten Benutzungsgebühren erhöhen sich entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55758 Hottenbach, den 05.09.2012

Ortsgemeinde Hottenbach

gez. Kreischer (S)
Ortsbürgermeister